



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikverein Stadtkapelle Schwaigern e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwaigern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Heilbronn im Blasmusikverband Baden-Württemberg, sowie des Deutschen Harmonikaverbandes e.V. Bezirk Unterer Neckar.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung der Musik, insbesondere der Volksmusik.

Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:

- 2.1 regelmäßige Übungs-, Ausbildungsstunden der aktiven Orchester und der Jugendgruppen,
- 2.2 die Förderung der Jugendausbildung in Anlehnung an die Richtlinien der Dachorganisationen,
- 2.3 Veranstaltungen von Konzerten und Musikfesten,
- 2.4 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- 2.5 Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Jugendkritikspielen der übergeordneten Verbände.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Jegliche politische oder religiöse Beeinflussung oder Agitation innerhalb des Vereins ist untersagt.



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

### § 4a Datenschutzbestimmungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied

- a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
- b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend der Satzung; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



## § 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).  
Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

## § 9 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus  
dem Vorstand  
und den Beisitzern, deren Zahl und Zusammensetzung die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Ausschuss berät den Vorstand in allen Fragen, die sich aus der Verfolgung des Vereinszweckes ergeben.

Ausschuss-Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Eine Ausschuss-Sitzung muss einberufen werden, wenn dies wenigstens 1/3 des Vorstandes verlangt.

Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderungen mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit jeweils der anwesenden Mitglieder. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schwaigern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



## § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 13 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schwaigern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 06.03.1982, 20.03.1999, 15.04.2000, 02.03.2012 und 22.02.2018 wurde die Satzung geändert. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2018 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 24.04.2012 ab. Nach Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn gilt die Satzung in der geänderten Fassung vom 22.02.2019.

Schwaigern, den 22. Februar 2019

  
Karl-Georg Bleßing

1. Vorsitzender

  
Robin Plieninger

2. Vorsitzender